

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und
des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
2023

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Bestwig



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	15
4.3.2 Finanzlage	18
4.3.3 Ertragslage	19
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung 2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2023 ist an die geprüfte eigenbetriebsähnliche Einrichtung gerichtet.

Der Betriebsausschuss des

**Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig,
Bestwig**

(im Folgenden auch "Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig" oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt)

wählte uns am 13. November 2023 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung am 20. November 2023 mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2023 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2023.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5. und in der Anlage 8.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im Mai und Juni 2024 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 21. Juni 2024 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2023 (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 bis 7 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Umsatzerlöse (TEuro 2.682; Vorjahr 2022: TEuro 2.695) sind im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen durch das um TEuro 9 geringere Schmutzwassergebührenaufkommen in Summe um TEuro 12 gesunken.
- Der Materialaufwand (TEuro 1.733; Vorjahr 2022: TEuro 1.662) ist inflationsbedingt gegenüber dem Vorjahr um TEuro 71 gestiegen, überwiegend durch höhere Beiträge an den Ruhrverband (TEuro 55).

- Die Zinsaufwendungen (TEuro 221; Vorjahr 2022: TEuro 215) sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 6 gestiegen. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktlage haben die Darlehen, die im Jahr 2023 aufgenommen wurden, deutlich schlechtere Zinskonditionen als in den Vorjahren.
- Diese Einflüsse haben im Wesentlichen die Verringerung in Höhe von TEuro -103 des Jahresüberschusses (TEuro 85, Vorjahr: TEuro 188) bewirkt.
- Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 50 gerechnet. Die wesentliche Abweichung zur Planung sind in diesem Vergleich die tatsächlich um TEuro 24 geringeren als geplanten Zinsaufwendungen, weil einerseits mit höheren Zinssätzen und andererseits früherer Aufnahme im Jahr geplant wurde.
- Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch einen hohen, hauptsächlich fremdfinanzierten Bestand an Anlagevermögen. Dieser Umstand hat tendenziell eine hohe Anlagenintensität und eine geringe Eigenkapitalquote zur Folge.
- Die Anlagenintensität drückt das Verhältnis des Anlagevermögens (TEuro 22.421; Vorjahr 2022: TEuro 22.580) zur Bilanzsumme (TEuro 23.357; Vorjahr 2022: TEuro 22.994) aus und beträgt 96,00 % (Vorjahr 2022: 98,20 %).
- Die Eigenkapitalquote berechnet sich aus dem Verhältnis des Eigenkapitals (TEuro 10.696; Vorjahr 2022: TEuro 10.611) zur oben dargestellten Bilanzsumme. Sie beträgt 45,80 % (Vorjahr 2022: 46,15 %). Unter Einbezug des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEuro 1.406; Vorjahr 2022: TEuro 1.459) würde sich die Eigenkapitalquote auf 51,82 % (Vorjahr 2022: 52,49 %) erhöhen.
- Die Investitionen in das Anlagevermögen (TEuro 502) wurden zum größten Teil in das zu den technischen Anlagen gehörende Kanalrohrnetz sowie in Kanalhausanschlüsse (TEuro 261) getätigt. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (TEuro 220) wurden ebenfalls für das Kanalrohrnetz geleistet. Alle Investitionen stehen letztendlich im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, das eine geringere Belastung von Grundwasser durch schadhafte Kanäle sowie die Reduzierung von Fremdwasser im Kanal zur Zielsetzung hat. Die Fremdwasserreduzierung ist für die effizientere Abwasserbehandlung der Kläranlagen notwendig. Die Umsetzung des mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten Konzepts wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.
- Die größten Investitionen in Kanäle und Schächte betreffen die Erneuerung Trennsystem „Velmede, Zum Ostenberg“ (TEuro 149), Kanalhausanschlüsse und Leitungen (TEuro 110), Kanalsanierung „Nuttlar, Briloner Straße (TEuro 34), Erneuerung Schachtabdeckungen (TEuro 32) sowie Kanalsanierung „Nuttlar, Zur hohen Lith“ (TEuro 27).
- Die Investitionen wurden durch den laufenden Geschäftsbetrieb des Jahres 2023 finanziert. Dennoch wurde die Darlehensaufnahme des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023 für die Planansätze 2023 zur In-

vestitionsfinanzierung als auch für die Umschuldung in voller Höhe durchgeführt. Allerdings wurde auf die ebenfalls im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 enthaltene Nachholung der Aufnahme aus den ursprünglichen Planansätzen des Jahres 2022 vollkommen verzichtet.

- Die am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2023 dem Abwasserwerk langfristig zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich aus dem Eigenkapital (TEuro 10.696), dem Sonderposten (TEuro 1.406), dem Buchwert der Darlehen in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEuro 10.940) sowie dem Buchwert des Darlehens in den sonstigen Verbindlichkeiten (TEuro 100).
- Das Investitionsvolumen im mittelfristigen Planungsbereich des Abwasserbeseitigungskonzepts ist aus Sicht der Betriebsleitung mit den im vorherigen Punkt genannten Mitteln nicht zu finanzieren. Insofern wird auch weiterhin die Aufnahme von Investitionsdarlehen notwendig sein. Liquiditätsprobleme ergaben sich im Jahr 2023 nicht. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit sichergestellt. Dies wird nach Einschätzung der Betriebsleitung auch im Jahr 2024 der Fall sein.

Voraussichtliche Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfügt über ein Risiko- und Chancenmanagement. Risikobehaftet erscheint nach Einschätzung der Betriebsleitung im Umsatzbereich lediglich die vom Trinkwasserverbrauch abhängige Erhebung der Schmutzwassergebühr, zumal die Betriebskosten eines Abwasserwerks überwiegend fix und nicht verbrauchsabhängig sind.
- Die wirtschaftliche Lage wird im kurzfristigen Planungszeitraum gemäß Darstellung der Betriebsleitung im Lagebericht durch moderat steigende Abschreibungen und inflationsbedingt voraussichtlich steigenden Materialaufwand gekennzeichnet sein. Für das Jahr 2024 erwartet die Betriebsleitung einen Jahresüberschuss von TEuro 53.
- Die Inflation hat Auswirkungen auf die derzeitige und sicherlich auch auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ist aber derzeit nicht als bestandsgefährdend einzustufen.
- Eine Sicherungsmaßnahme, gegen die - auch demographisch bedingten – verbrauchsabhängigen Umsätze, könnte nach Auffassung der Betriebsleitung eine stärkere Gewichtung der Grundgebühren und eine Umstellung der Grundgebühren auf Wohneinheiten, gegebenenfalls degressiv gestaltet, darstellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von falschen Darstellungen im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Betriebsumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Betriebsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Betriebszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Betriebsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Prüfung des Anlagevermögens
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung des Sonderpostens
- Prüfung der Rückstellungen
- Prüfung des Anhangs

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 21. Juni 2024 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von kVASy durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der

Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Da der Anhang keine Angaben zu den Auswirkungen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses enthält, kann von uns als Abschlussprüfer auf die Erläuterung dieser

Sachverhalte im vorliegenden Prüfungsbericht nicht verzichtet werden.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

Im Bereich der folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen ist insbesondere auf die Ausübung von Ermessensspielräumen im Rahmen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hinzuweisen:

- Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Schätzung von Nutzungsdauern und Abschreibungsverläufen im Bereich des Anlagevermögens
- Schätzung der Höhe der Inanspruchnahme bei der Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vorgaben grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusam-

mensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023	Bilanzansatz zum 31.12.2023 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2022 %
(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)			
technische Anlagen und Maschinen	22.003.908,00	94,21	-1,67
	<u>22.003.908,00</u>	<u>94,21</u>	
Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023	Bilanzansatz zum 31.12.2023 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2022 %
(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)			
Kapitalrücklage	8.124.834,46	34,79	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.976.190,77	46,99	4,44
	<u>19.101.025,23</u>	<u>81,78</u>	
Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Wertansatz Geschäfts- jahr 2023 Euro	Anteil Umsatz- erlöse %	Änderung gegenüber Vorjahr %
(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)			
Umsatzerlöse	2.682.139,74	100,00	-0,47
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.725.273,23	64,32	4,30
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	633.296,38	23,61	1,66

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Neben den gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen nehmen wir weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Form von Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren ergänzt um Kennzahlen verdeutlichen die Lage und Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Berichtsjahr.

Die Ausführungen durften nicht in den Berichtsabschnitt zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses aufgenommen werden, da sie sich nicht auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB beziehen. Eine Vermischung der sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen mit den Aufgliederungen und Erläuterungen nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB würde es erschweren, die gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen zu erkennen.

In den vorliegenden Prüfungsbericht aufgenommene Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses unterlagen der Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen und durften von uns nicht ungeprüft aus Aufstellungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übernommen werden. Hieraus ergab sich eine Ausweitung unserer Prüfungshandlungen im Rahmen dieser Abschlussprüfung.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022.

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	31,2	0,1	34,1	0,1	-2,9	-8,5
Sachanlagen	22.390,2	95,9	22.545,6	98,0	-155,4	-0,7
Forderungen	167,5	0,7	172,6	0,8	-5,1	-3,0
Sonstige Vermögensgegenstände	767,6	3,3	242,0	1,1	525,6	217,2
Summe Aktiva	23.356,5	100,0	22.994,3	100,0	362,2	1,6

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	10.696,3	45,8	10.611,2	46,1	85,1	0,8
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.406,2	6,0	1.458,9	6,3	-52,7	-3,6
Rückstellungen	10,0	0,0	9,3	0,0	0,7	7,5
Kreditverbindlichkeiten	10.976,2	47,0	10.509,8	45,7	466,4	4,4
Lieferverbindlichkeiten	66,2	0,3	154,3	0,7	-88,1	-57,1
Sonstige Verbindlichkeiten	201,6	0,9	250,8	1,1	-49,2	-19,6
Summe Passiva	23.356,5	100,0	22.994,3	100,0	362,2	1,6

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 362,2 TEuro bzw. 1,6 % auf 23.356,5 TEuro geändert. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände, dem auf der Passivseite im Wesentlichen eine Erhöhung des Eigenkapitals und der Kreditverbindlichkeiten gegenüber steht.

Der Anteil des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 98,1 % in 2022 auf 96,0 % in 2023 geändert.

Die Verminderung bei den Sachanlagen von 22.545,6 TEuro in 2022 auf 22.390,2 TEuro in 2023 beruht auf

Investitionen in Höhe von 502,3 TEuro, denen Abgänge in Höhe von 27,4 TEuro und planmäßige Abschreibungen in Höhe von 630,3 TEuro gegenüber standen.

Der Anstieg bei den sonstigen Vermögensgegenständen von 242,0 TEuro in 2022 auf 767,6 TEuro in 2023 betrifft insbesondere die Zunahme der unter den sonstigen Vermögensgegenständen geführten liquiden Mittel.

Das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist von 10.611,2 TEuro in 2022 auf 10.696,3 TEuro in 2023 gestiegen, was auf den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres in Höhe von TEuro 85,1 zurückzuführen ist.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt damit zum Abschlussstichtag 45,8 % des Gesamtkapitals gegenüber 46,1 % im Vorjahr.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse verringerte sich aufgrund der planmäßigen Auflösung, der geringere Zugänge gegenüber standen.

Der Anstieg der Kreditverbindlichkeiten beruht auf der Neuaufnahme eines Darlehens, dem Tilgungen in geringerem Umfang gegenüber standen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	Geschäftsjahr Wert Euro	Vorjahr Wert Euro
Kennzahlen zur Vermögenslage		
<u>Eigenkapital</u>	10.696.286,79	10.611.228,66
Bilanzsumme	23.356.518,01	22.994.281,92
Eigenkapitalquote in %	45,80	46,15
<u>Verbindlichkeiten</u>	11.243.994,22	10.914.860,26
Bilanzsumme	23.356.518,01	22.994.281,92
Verbindlichkeitenquote in %	48,14	47,47
<u>Anlagevermögen</u>	22.421.423,98	22.579.741,81
Bilanzsumme	23.356.518,01	22.994.281,92
Anlagenintensität in %	96,00	98,20
Bilanzsumme	23.356.518,01	22.994.281,92
<u>- Eigenkapital</u>	10.696.286,79	10.611.228,66
Nettoverschuldung	12.660.231,22	12.383.053,26
<u>Eigenkapital</u>	10.696.286,79	10.611.228,66
Anlagevermögen	22.421.423,98	22.579.741,81
Anlagendeckung in %	47,71	46,99

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2023	2022
	TEuro	TEuro
Jahresergebnis	85,1	187,5
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	633,3	623,0
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	1,0	0,0
- Auflösung Zuschüsse	-80,3	-84,6
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5,1	-41,0
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	57,3	16,5
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-88,0	61,2
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-21,0	13,3
- Zinserträge	-1,2	-0,3
+ Zinsaufwendungen	220,6	215,2
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	811,9	990,8
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-502,3	-713,9
+ Einzahlungen für Abgänge aus dem Sachanlagevermögen	27,3	
+ Erhaltene Zinsen	1,2	0,3
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-473,8	-713,6
- Auszahlungen an Gesellschafter	0,0	0,0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	1.616,0	880,0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.177,9	-1.017,2
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	27,7	41,0
- Gezahlte Zinsen	-220,6	-215,2
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	245,2	-311,4
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	583,0	-34,2
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	219,3	253,5
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	802,3	219,3

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2023		01.01. bis 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	2.682,1	99,6	2.694,7	99,3	-12,6	-0,5
Andere aktivierte Eigenleistungen	12,0	0,4	19,3	0,7	-7,3	-37,8
Gesamtleistung	2.694,1	100,0	2.714,0	100,0	-19,9	-0,7
Sonstige betriebliche Erträge	1,9	0,1	0,0	0,0	1,9	100,0
Finanzerträge	1,3	0,0	0,3	0,0	1,0	333,3
Erträge gesamt	2.697,3	100,1	2.714,3	100,0	-17,0	-0,6
Materialaufwand	1.733,0	64,3	1.662,3	61,2	70,7	4,3
Abschreibungen	633,3	23,5	623,0	23,0	10,3	1,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	25,3	0,9	26,3	1,0	-1,0	-3,8
Finanzaufwand	220,6	8,2	215,2	7,9	5,4	2,5
Aufwendungen gesamt	2.612,2	97,0	2.526,8	93,1	85,4	3,4
Jahresergebnis	85,1	3,2	187,5	6,9	-102,4	-54,6

Das Jahresergebnis ist um TEuro 102,4 gesunken, was im Wesentlichen auf dem Anstieg des Materialaufwands beruht.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2023 TEuro	2022 TEuro	Veränderung TEuro
Schmutzwassergebühr	1.639,5	1.648,4	-8,9
Niederschlagsgebühr	922,9	922,1	0,8
Gebühren Klärschlamm Entsorgung	4,3	3,4	0,9
Auflösung Investitionszuschüsse	80,2	84,6	-4,4
sonstige Umsatzerlöse	35,2	36,2	-1,0
	<u>2.682,1</u>	<u>2.694,7</u>	<u>-12,6</u>

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch höhere Beiträge an den Ruhrverband gestiegen.

Der Anstieg der Abschreibungen ist auf die Investitionstätigkeit zurück zu führen.

Im Finanzaufwand sind im Wesentlichen Darlehenszinsen enthalten.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 21. Juni 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig, Bestwig, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Sundern, 21. Juni 2024

ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Stephan Gödde
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2023	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung 2023	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite

	31.12.2023		31.12.2022
	in €	in €	in €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		31.182,00	34.136,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstück		114.945,18	113.676,76
2. technische Anlagen und Maschinen		22.003.908,00	22.378.008,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.520,00	14.763,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		258.868,80	39.158,05
		22.390.241,98	22.545.605,81
		22.421.423,98	22.579.741,81
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		167.460,82	172.552,37
2. sonstige Vermögensgegenstände		767.633,21	241.987,74
		935.094,03	414.540,11
Bilanzsumme		23.356.518,01	22.994.281,92

Passivseite

	31.12.2023		31.12.2022
	in €	in €	in €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		920.325,00	920.325,00
II. Kapitalrücklage		8.124.834,46	8.124.834,46
III. Gewinnvortrag		1.566.069,20	1.378.564,30
IV. Jahresüberschuss		85.058,13	187.504,90
		10.696.286,79	10.611.228,66
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		1.406.287,00	1.458.843,00
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		9.950,00	9.350,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		10.976.190,77	10.509.785,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		66.218,01	154.251,60
3. sonstige Verbindlichkeiten		201.585,44	250.822,74
		11.243.994,22	10.914.860,26
Bilanzsumme		23.356.518,01	22.994.281,92

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig			
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023			
	Wirtschaftsjahr		Vorjahr
	2023		2022
	in €	in €	in €
1. Umsatzerlöse	2.682.139,74		2.694.674,79
2. andere aktivierte Eigenleistungen	11.987,01		19.279,13
3. sonstige betriebliche Erträge	1.829,08		0,00
Σ	2.695.955,83		2.713.953,92
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 7.679,86		- 8.056,22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.725.273,23		- 1.654.212,93
Σ	- 1.732.953,09		- 1.662.269,15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 633.296,38	- 622.960,56
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		- 25.287,36	- 26.288,13
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.244,33	277,78
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 220.605,20	- 215.208,96
9. Ergebnis nach Steuern		85.058,13	187.504,90
10. Jahresüberschuss		85.058,13	187.504,90

Anhang zum Jahresabschluss 2023

1. Form und Darstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig“ mit Sitz in Bestwig, wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW (EigVO NRW) unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie den Grundsätzen der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 275 Absatz 2 HGB gegliedert.

Die geprüften und festgestellten Werte der Bilanz des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig (AWW Bestwig) zum 31.12.2022 wurden unverändert als Eröffnungswerte in den Jahresabschluss zum 31.12.2023 übernommen. Der Bilanzzusammenhang ist damit gewahrt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anlagevermögen werden die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach Maßgabe des § 253 Abs. 1 HGB bewertet. Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden nach § 253 Abs. 3 HGB entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmäßig und ausschließlich linear abgeschrieben. Anschaffungspreisminderungen werden gemäß § 255 Abs. 1 HGB direkt vom Anschaffungspreis abgesetzt. In die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen fließen die bezogenen Leistungen und in angemessenem Umfang die Lohneinzelkosten sowie die notwendigen Gemeinkosten ein.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Geringwertige Vermögensgegenstände zwischen 250 € und 1.000 € werden seit dem 01.01.2018 jährlich zu einem Sammelposten zusammengefasst und linear über 5 Jahre abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter 250 € werden im Anschaffungsjahr sofort als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennwert bewertet. Ausfallrisiken wird durch eine Einzelwertberichtigung in angemessenem Umfang Rechnung getragen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse enthält vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatzleistungen für Hausanschlüsse (Baukostenzuschüsse).



Rückstellungen enthalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in der Höhe ihrer nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträge.

Die Verbindlichkeiten werden mit den jeweiligen Beträgen der Rückzahlungsverpflichtung angesetzt.

3. Angaben zu einzelnen Positionen der Bilanz

Hinweis:

Aufgrund von Rundungen kann es in den folgenden Ausführungen zu Rundungsdifferenzen kommen, die aber keine Auswirkungen auf die Kernaussagen dieses Anhangs haben. Das gilt gleichermaßen auch für den Lagebericht.

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie der Stand der Abschreibungen sind im Anlagenspiegel detailliert dargestellt. Das Anlagevermögen hat am Bilanzstichtag einen Buchwert von 22.421.424 €, wovon 21.429.344 € auf Kanäle und Hausanschlüsse entfallen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (167.461 €) generieren sich aus dem Saldo zum Bilanzstichtag offener in Rechnung gestellter Entwässerungs-, Anschluss- und Installationsleistungen sowie in Abzug gebrachter Einzelwertberichtigungen (16.666 €). In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zudem langfristig gestundete Anschlussbeiträge in Höhe von 32.745 € mit einem Buchwert von 0 € enthalten, weil eine Gewinnrealisierung erst mit Weiterveräußerung bzw. Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke entstehen würde. Gegenüber der Gemeinde Bestwig werden 5.105 € Forderungen aus Entwässerungsleistungen ausgewiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (767.633 €) bestehen gegenüber der Betriebsführerin Hochsauerlandwasser GmbH (HSW), hauptsächlich aus dem auf Namen der HSW gehaltenen Bankgiro- (100.554 €) und Tagesgeldkonto (700.916 €) des AWW Bestwig, saldiert mit Verbindlichkeiten gegenüber der HSW aus Serviceleistungen.

Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, als auch die sonstigen Vermögensgegenstände, werden innerhalb eines Jahres fällig.

Das Eigenkapital des AWW Bestwig (10.696.287 €) hat sich wie folgt entwickelt:

Eigenkapital	Stand 01.01.2023	2023	Umglie- dung 2023	Stand 31.12.2023
I. Stammkapital	920.325 €	- €	- €	920.325 €
II. Kapitalrücklage	8.124.834 €	- €	- €	8.124.834 €
III. Gewinnvortrag	1.378.565 €	- €	187.505 €	1.566.070 €
IV. Jahresüberschuss	187.505 €	85.058 €	- 187.505 €	85.058 €
Σ	10.611.229 €	85.058 €	- €	10.696.287 €



Der Sonderposten für Investitionszuschüsse weist die von Anschlussnehmern und anderen Bauträgern geleisteten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge aus und hat sich wie folgt entwickelt:

Sonderposten für Investitionszuschüsse	Stand 01.01.2023	Zuführungen 2023	Auflösung 2023	Stand 31.12.2023
	1.458.843 €	27.700 €	- 80.256 €	1.406.287 €

Die Veränderungen der sonstigen Rückstellungen im Jahr 2023 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2023	Inanspruchnahme 2023	Auflösung 2023	Zuführung 2023	Stand 31.12.2023
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	5.350 €	5.350 €	- €	5.950 €	5.950 €
Archivierung	4.000 €	- €	- €	- €	4.000 €
Σ	9.350 €	5.350 €	- €	5.950 €	9.950 €

Hinsichtlich der zum 31.12.2023 insgesamt ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten ...	Gesamt	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
1. ... gegenüber Kreditinstituten	10.976.191 €	1.555.959 €	4.230.468 €	5.189.764 €
2. ... aus Lieferungen und Leistungen	66.218 €	66.218 €	- €	- €
3. sonstige Verbindlichkeiten	201.585 €	111.446 €	43.823 €	46.316 €
Σ	11.243.994 €	1.733.623 €	4.274.291 €	5.236.080 €

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (10.976.191 €) ist im Detail aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Darlehenspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Schuldurkunden der Gemeinde Bestwig gesichert, das gegenüber der HSW bestehende Darlehen mit einer Ausfallbürgschaft.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (66.218 €) bestehen im Wesentlichen gegenüber Tiefbau- und Kanaltechnikunternehmen (61.450 €).

Die sonstigen Verbindlichkeiten (201.585 €) beinhalten das im Darlehenspiegel aufgeführte Darlehen gegenüber der HSW (99.749 €) und Verbindlichkeiten gegenüber Anschlussnehmern aus der Jahresverbrauchsabrechnung (101.836 €).



4. Angaben zu einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Im Detail wird auf den Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

Die Umsatzerlöse 2023 (2.682 T€) beinhalten hauptsächlich die Schmutzwassergebühren (1.639 T€), die Niederschlagswassergebühren (923 T€) und die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (80 T€).

Der im Jahr 2023 erwirtschaftete Jahresüberschuss (85 T€) soll gemäß Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden und damit zur Verrechnung von gegebenenfalls in der Zukunft auftretenden Jahresfehlbeträgen zur Verfügung stehen. Die Verrechnungsmöglichkeit ermöglicht einen längeren Zeitraum mit konstanten Gebühren.

5. Ergänzende Angaben

Betriebsleiter des AWW Bestwig war im Jahr 2023 Herr Bürgermeister (BM) Ralf Péus, sein Stellvertreter, der allgemeine Vertreter des BM, Herr Roland Burmann. Sowohl dem Betriebsleiter als auch seinem Stellvertreter wurden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine gesonderte Vergütung gezahlt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Betriebsausschusses entspricht der Wahlperiode für Gemeinderäte im Land Nordrhein-Westfalen.

Folgende Personen sind vom Rat der Gemeinde Bestwig bestellt:

Betriebsleiter und Mitglieder im Betriebsausschuss		
Ralf Péus	Betriebsleiter	Bürgermeister
Roland Burmann	Stellvertr. Betriebsleiter	allgem. Vertreter des Bürgermeisters
1 Ulrich Bathen	Ausschussvorsitzender	Dachdeckermeister
2 Johannes Meschede	stellv. Vorsitzender	Projektingenieur
3 Burkhard Hogrebe	Ratsmitglied	Dachdeckermeister
4 Paul Schüttler	Ratsmitglied	Sprengmeister
5 Markus Sommer	Ratsmitglied	Bankkaufmann
6 Franz-Josef Blüggel	Ratsmitglied	Rentner
7 Jörg Salinus	Ratsmitglied	Elektrotechniker
8 Matthias Scheidt	Ratsmitglied	Kaufmann/Unternehmer
9 Ludger Hilgenhaus	Sachkundiger Bürger	
10 Stefan Tönnemann	Sachkundiger Bürger	
11 Andreas Osebold	Sachkundiger Bürger	
12 Fritz Brenzel	Sachkundiger Bürger	
13 Harald Ehlich	Sachkundiger Bürger	



Im Jahr 2023 fanden zwei Sitzungen des Betriebsausschusses am 22. August 2023 und am 13.11.2023 statt. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Sitzungsgelder aus Mitteln des AWW Bestwig.

Das AWW Bestwig beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2023 keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil es durch die HSW betriebsgeführt wird.

Die Gemeinde Bestwig ist gemäß § 116 GO NRW verpflichtet einen Gesamtabschluss zu erstellen, in den auch das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig einbezogen ist. Jedoch besteht nach § 116 a GO NRW die Möglichkeit zur größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Darüber entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Für das Jahr 2022 hat die Gemeinde Bestwig mit entsprechendem Ratsbeschluss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Anstatt des Gesamtabchlusses wurde von der Gemeinde Bestwig im Jahr 2022 ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW erstellt, in den das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig einbezogen wurde.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Das Honorar des Abschlussprüfers entfällt mit 5.950 € (brutto) ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2023 mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, oder die geeignet wären die Fortführung des Unternehmens zu gefährden oder wesentlich zu beeinträchtigen, sind nicht eingetreten. Andererseits haben sich nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 auch keine besonderen Chancen für das AWW Bestwig ergeben.

Die Inflation hat Auswirkungen auf die derzeitige und sicherlich auch auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ist aber derzeit nicht als bestandsgefährdend einzustufen.

Bestwig, am 20. Mai 2024

gez. Ralf Péus
Betriebsleiter

gez. Roland Burmann
Stellvertreter Betriebsleiter



Anlagespiegel des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig zum 31.12.2023												
	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen					Bilanzwert	Bilanzwert
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	31.12.2023	31.12.2022
	01.01.2023	2023	2023	2023	31.12.2023	01.01.2023	2023	2023	2023	31.12.2023		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten												
Σ	101.084,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101.084,69 €	66.948,69 €	2.954,00 €	0,00 €	0,00 €	69.902,69 €	31.182,00 €	34.136,00 €
II. Sachanlagen												
1. Grundstück	113.676,76 €	1.268,42 €	0,00 €	0,00 €	114.945,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	114.945,18 €	113.676,76 €
2. technische Anlagen und Maschinen												
a) Betriebseinrichtungen der Abwasserentsorgung	777.628,82 €	20.208,67 €	0,00 €	4.479,37 €	802.316,86 €	204.270,82 €	23.444,67 €	0,00 €	37,37 €	227.752,86 €	574.564,00 €	573.358,00 €
b) Kanalrohrnetz und Hausanschlüsse	40.056.394,87 €	261.127,71 €	93.503,00 €	-4.479,37 €	40.219.540,21 €	18.251.744,87 €	604.654,71 €	66.166,00 €	-37,37 €	18.790.196,21 €	21.429.344,00 €	21.804.650,00 €
	40.834.023,69 €	281.336,38 €	93.503,00 €	0,00 €	41.021.857,07 €	18.456.015,69 €	628.099,38 €	66.166,00 €	0,00 €	19.017.949,07 €	22.003.908,00 €	22.378.008,00 €
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.695,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.695,28 €	28.932,28 €	2.243,00 €	0,00 €	0,00 €	31.175,28 €	12.520,00 €	14.763,00 €
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	39.158,05 €	219.710,75 €	0,00 €	0,00 €	258.868,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	258.868,80 €	39.158,05 €
Σ	41.030.553,78 €	502.315,55 €	93.503,00 €	0,00 €	41.439.366,33 €	18.484.947,97 €	630.342,38 €	66.166,00 €	0,00 €	19.049.124,35 €	22.390.241,98 €	22.545.605,81 €
Σ Anlagevermögen	41.131.638,47 €	502.315,55 €	93.503,00 €	0,00 €	41.540.451,02 €	18.551.896,66 €	633.296,38 €	66.166,00 €	0,00 €	19.119.027,04 €	22.421.423,98 €	22.579.741,81 €



Darlehenspiegel Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig 2023									
Nr.	Darlehensgläubiger	Nominalbetrag bei Aufnahme	Zinssatz	Zinsbindung	Restschuld am 01.01.2023	Zinsen 2023	Tilgung 2023	Restschuld am 31.12.2023	Bemerkungen
jeweils zum 31.12. fällige aber erst im Folgejahr abgebuchte Annuitäten					8.069,79 €	0,00 €	0,00 €	28.817,75 €	
4	HSH Nordbank AG	641.364,54 €	5,910%	30.04.2030	276.594,56 €	15.684,80 €	30.236,92 €	246.357,64 €	
8	Münchener Hypothekenbank eG	432.130,95 €	5,710%	30.06.2031	216.150,84 €	11.911,23 €	20.367,93 €	195.782,91 €	
10	NRW.Bank	252.066,90 €	-0,050%	30.12.2031	33.600,07 €	-16,80 €	8.402,57 €	25.197,50 €	
11	NRW.Bank	207.584,50 €	3,510%	30.03.2025	20.749,34 €	728,30 €	6.919,82 €	13.829,52 €	
12	NRW.Bank	548.616,19 €	3,510%	30.03.2025	54.856,95 €	1.925,48 €	18.287,38 €	36.569,57 €	
13	KfW Bankengruppe Frankfurt	460.162,69 €	0,330%	15.02.2032	138.048,73 €	442,91 €	15.338,76 €	122.709,97 €	
14	KfW Bankengruppe Frankfurt	281.210,53 €	0,510%	15.08.2027	43.630,11 €	210,15 €	9.697,16 €	33.932,95 €	
15	Landesbank Baden-Württemberg	507.534,00 €	4,804%	30.09.2029	176.216,06 €	7.992,04 €	26.540,56 €	149.675,50 €	
16	Nord LB	1.331.068,95 €	4,875%	31.03.2029	489.272,55 €	22.605,07 €	68.905,93 €	420.366,62 €	
17	WL Bank	496.000,00 €	4,360%	01.12.2034	273.655,01 €	11.639,38 €	18.021,42 €	255.633,59 €	
18	WL Bank	385.000,00 €	3,795%	30.09.2035	217.270,94 €	8.055,02 €	13.485,74 €	203.785,20 €	
21	NRW.Bank Kommunal Invest	300.000,00 €	4,750%	15.08.2028	105.872,00 €	4.819,35 €	17.648,00 €	88.224,00 €	
22	NRW.Bank Kommunal Invest Plus	300.000,00 €	4,658%	15.08.2028	105.872,00 €	4.726,01 €	17.648,00 €	88.224,00 €	
24	NRW Bank	400.000,00 €	-0,110%	15.08.2031	296.000,00 €	-319,00 €	16.000,00 €	280.000,00 €	
25	NRW Bank (Teilabruf 300 T€)	400.000,00 €	0,860%	15.08.2031	222.000,00 €	4.045,50 €	12.000,00 €	210.000,00 €	
28	Sparkasse Hochsauerland	1.000.000,00 €	2,240%	30.06.2023	561.424,81 €	6.215,97 €	561.424,81 €	0,00 €	
29	WL Bank	900.000,00 €	2,250%	30.03.2024	637.500,00 €	14.090,63 €	30.000,00 €	607.500,00 €	
30	NRW Bank (Teilabruf 100 T€)	100.000,00 €	0,250%	15.05.2024	85.000,00 €	208,76 €	4.000,00 €	81.000,00 €	Restbetrag Nr. 25
31	DG HYP	500.000,00 €	1,550%	30.03.2024	362.499,56 €	5.521,87 €	16.666,72 €	345.832,84 €	
32	NRW. Bank	1.000.000,00 €	1,440%	30.06.2025	841.900,42 €	12.002,78 €	22.397,22 €	819.503,20 €	
33	DG HYP	400.000,00 €	1,370%	01.10.2025	303.333,14 €	4.087,17 €	13.333,36 €	289.999,78 €	
34	DG Hyp	300.000,00 €	0,950%	31.03.2026	246.428,50 €	2.310,54 €	8.571,44 €	237.857,06 €	
35	Nord/LB	800.000,00 €	0,970%	30.03.2026	701.274,58 €	6.740,57 €	17.019,43 €	684.255,15 €	
36	Sparkasse Mitten im Sauerland	435.000,00 €	1,050%	30.12.2027	387.036,10 €	4.027,57 €	9.239,95 €	377.796,15 €	
37	Sparkasse Mitten im Sauerland	900.000,00 €	1,117%	30.01.2028	806.629,70 €	8.930,14 €	19.122,86 €	787.506,84 €	
38	Sparkasse Mitten im Sauerland	230.000,00 €	0,930%	30.06.2028	129.039,42 €	1.120,10 €	22.974,06 €	106.065,36 €	
39	NRW Bank	625.000,00 €	0,820%	29.12.2029	500.000,00 €	4.003,90 €	31.250,00 €	468.750,00 €	
40	DZ HYP	740.000,00 €	0,270%	30.09.2029	668.281,51 €	1.781,90 €	22.194,10 €	646.087,41 €	
41	NRW.Bank	778.000,00 €	0,530%	30.09.2041	729.375,00 €	3.788,38 €	38.900,00 €	690.475,00 €	
42	NRW.Bank	880.000,00 €	1,980%	30.03.2062	863.500,00 €	16.933,96 €	22.000,00 €	841.500,00 €	
43	NRW Bank	548.000,00 €	3,840%	30.12.2032	0,00 €	10.406,13 €	24.172,67 €	523.827,33 €	
44	DZ HYP	1.068.000,00 €	3,690%	30.06.2053	0,00 €	18.910,97 €	5.954,74 €	1.062.045,26 €	
Σ Zinsabgrenzung Darlehen					8.704,23 €	-1.621,56 €	0,00 €	7.082,67 €	
Σ Verb. gg. Kreditinstituten					10.509.785,92 €	213.909,22 €	1.168.721,55 €	10.976.190,77 €	
5	Hochsauerlandwasser GmbH	209.389,25 €	5,210%	30.06.2032	108.874,04 €	5.495,98 €	9.125,02 €	99.749,02 €	
Σ sonst. Verb. aus Darlehen					108.874,04 €	5.495,98 €	9.125,02 €	99.749,02 €	
Σ Summen:					10.618.659,96 €	219.405,20 €	1.177.846,57 €	11.075.939,79 €	



Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2023

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell

Das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig (AWW Bestwig) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Gemeinde Bestwig nach § 1 EigVO NRW in der Fassung vom 16.11.2004 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW). Die Betriebssatzung in ihrer aktuellen Fassung vom 22.12.2005, gültig seit dem 01.01.2006, schreibt das Stammkapital des AWW Bestwig auf 920.325 € fest.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Bestwig und den Anschlussnehmern des AWW Bestwig werden im Wesentlichen durch kommunales Satzungsrecht geregelt, nämlich durch die

- a) Entwässerungssatzung,
- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und die
- c) Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Satzung zu b) wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert, die zu a) und c) zum 01.01.2022.

Der folgende Lagebericht wurde nach Maßgabe des § 25 EigVO NRW sowie unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, insbesondere des § 289 HGB, aufgestellt.

2. Ziele und Strategie

Originärer Unternehmenszweck des AWW Bestwig ist die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bestwig. Das Abwasserwerk ist im Jahr 2023 diesen Entsorgungsaufgaben jederzeit und uneingeschränkt nachgekommen. Damit hat das Abwasserwerk seine öffentliche Zwecksetzung erfolgreich umgesetzt. In den nächsten Jahren soll durch Investitionen und Sanierungen insbesondere die Fremdwasserreduzierung in den Kanälen weiter vorangetrieben werden.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat eine Gebührenkalkulation mit gesetzlich zulässigen und durch Rechtsprechung bestätigten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten und Verzinsung des Eigenkapitals) beschlossen. Die eigentliche Gebührenfestsetzung basiert jedoch nach wie vor auf dem zu erwartenden handelsrechtlichen Aufwand. Primäres Ziel der Kalkulation mit kalkulatorischen Kosten ist ein möglichst langer Zeitraum mit konstanten Gebühren.



Durch die Gebührenfestsetzung unterhalb der in der Gebührenkalkulation ermittelten Werte entsteht ein sogenanntes „strukturelles Defizit“, das in Folgezeiträumen nicht nachgeholt werden darf. Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt dies jedoch im Interesse der Gebührenzahler in Kauf. Sind in der Kalkulation auch kalkulatorische Kosten enthalten, die in den handelsrechtlichen (aufwandsgleichen) Gewinnermittlungsvorschriften keine Anwendung finden, entsteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Nachkalkulation keine Kostenüberdeckung, auch wenn ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss erzielt wird. Somit muss der Jahresüberschuss nicht in eine Gebührenausgleichsrückstellung eingestellt und unmittelbar in der nächsten Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Durch diese Verlustverrechnungsmöglichkeit kommt es für den Gebührenzahler im Fall von handelsrechtlichen Jahresüberschüssen im Folgejahr zu keiner Gebührensenkung, aber auch im Falle von Jahresfehlbeträgen solange zu keiner Gebührenerhöhung, bis der Gewinnvortrag verbraucht ist oder ein entstandener Verlustvortrag auf Dauer nicht mit den zu erwartenden zukünftigen Jahresüberschüssen ausgeglichen werden kann. Das Ziel konstanter aufwandsgleicher Gebühren über einen möglichst langen Zeitraum wird auf diese Weise erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Abwasserbeseitigung zu den hoheitlichen Aufgaben. In den meisten Fällen wird die Entwässerung von kommunalen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen oder Regiebetrieben geleistet, die mindestens kostendeckend arbeiten müssen. Das AWW Bestwig ist eine solche eigenbetriebsähnliche, kostendeckend arbeitende Einrichtung, die durch die Hochsauerlandwasser GmbH betriebsgeführt wird. Abwasserwerke sind wegen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung von der Ertragsbesteuerung befreit.

2. Geschäftsverlauf

An die Entwässerungsanlagen des AWW Bestwig waren zum 31.12.2023 insgesamt rund 10.720 Einwohner und rund 3.210 Grundstücke angeschlossen. Die Kanalnetzlänge betrug ca. 110 km mit insgesamt etwa 4.400 Grundstücksanschlussleitungen. Das AWW Bestwig unterhält hierzu 8 Regenüberlaufbauwerke zur Regenwasserentlastung im Kanalnetz. In der Ortslage Ramsbeck werden zwei Regenüberlaufbauwerke (Heinrich-Lübke-Straße und Heidfeld/K44) und im Ortsteil Nuttlar drei Regenüberlaufbauwerke (Rüthener Straße, Briloner Straße und Am Dümel) betrieben. Im Ortsteil Wasserfall liegen zwei Regenüberläufe (unterhalb Hof Kersting und Fort Fun) und im Ortsteil Andreasberg ein Regenüberlauf (Dorfstraße).



Im Wohn- und Gewerbegebiet "Wiebusch" werden zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers mehrere Sonderbauwerke betrieben. Es handelt sich um ein Trennbauwerk und ein Regenklärbecken zur Vorreinigung des Niederschlagswassers sowie um einen Düker im Vorflutkanal. Das Regenrückhaltebecken "Wiebusch" ist für die Zwischenspeicherung und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Valme erforderlich. Kläranlagen werden vom AWW Bestwig nicht betrieben. Der Betrieb der Anlagen lief ohne nennenswerte Störungen.

3. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse (2.682 T€; Vorjahr 2022: 2.695 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich durch das um 9 T€ geringere Schmutzwassergebührenaufkommen in Summe um 12 T€ gesunken. Die Entwicklungen der Umsätze sind in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

Umsatzentwicklung				
	2023	2022	Veränderung	
	€	€	€	%
1. Schmutzwassergebühren				
Grundgebühr (nach Wasserzählergröße WZG)				
Gebühr für WZG Q ₃ = 4 pro Jahr (117,60 €)	387.559	387.010	549	0,14
Verbrauchsgebühr (nach Trinkwasserverbrauch)				
Verbrauchsgebühr für Normaleinleiter 2,91 € / m ³ und 0,37 € / m ³ für Ruhrverbandsgenossen	1.251.934	1.261.393	- 9.459	-0,75
	1.639.493	1.648.403	- 8.910	-0,54
2. Niederschlagswassergebühren				
nach Einleitungsfläche:				
Gebühr für Normaleinleiter 0,63 € / m ² und 0,46 € / m ² für Ruhrverbandsgenossen	922.865	922.056	809	0,09
3. Auflösung Investitionszuschüsse	80.256	84.587	- 4.331	-5,12
4. Klärschlammabeseitigungsgebühr	4.253	3.379	874	25,87
5. Nebengeschäftserlöse	35.273	36.250	- 977	-2,70
Umsatzerlöse	2.682.140	2.694.675	- 12.535	-0,47

Die aktivierten Eigenleistungen (12 T€; Vorjahr 2022: 19 T€) bestehen aus aktivierten Lohneinzel- und Gemeinkosten von Mitarbeitern der HSW und gleichen damit den Aufwand für Betriebsführungsleistungen entsprechend aus.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (2 T€; Vorjahr 0 T€) bestehen überwiegend aus dem Gewinn (1,2 T€) aus dem Verkauf des Sammlers zur Kläranlage in Wehrstapel an den Ruhrverband.

Der Materialaufwand (1.733 T€; Vorjahr 2022: 1.662 T€) ist inflationsbedingt gegenüber dem Vorjahr um 71 T€ gestiegen, überwiegend durch höhere Beiträge an den Ruhrverband (55 T€).



Die Abschreibungen (633 T€; Vorjahr 2022: 623 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr um 10 T€ gestiegen. Die Abschreibungen werden auch weiterhin mit zunehmender Realisierung des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzepts steigen. Die Anstiege pro Jahr werden wegen der langen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Kanälen und Nebensammlern zwar moderat, aber stetig sein.

Die Zinsaufwendungen (221 T€; Vorjahr 2022: 215 T€) sind gegenüber dem Vorjahr um 6 T€ gestiegen. Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktlage haben die Darlehen, die im Jahr 2023 aufgenommen wurden, deutlich schlechtere Zinskonditionen als in den Vorjahren. Der Zinsaufwand wird in den nächsten Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit tendenziell steigen.

Die zuvor genannten Effekte haben im Wesentlichen die Reduzierung (-103 T€) des Jahresüberschusses (85 T€, Vorjahr 2022: 188 T€) bewirkt, davon überwiegend der gestiegene Materialaufwand

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 50 T€ gerechnet. Die wesentliche Abweichung zur Planung sind in diesem Vergleich die tatsächlich um 24 T€ geringeren als geplanten Zinsaufwendungen, weil einerseits mit höheren Zinssätzen und andererseits früherer Aufnahme im Jahr geplant wurde.

b) Vermögenslage

Die Vermögenslage ist gekennzeichnet durch einen hohen, hauptsächlich fremdfinanzierten, Bestand an Anlagevermögen. Dieser Umstand hat tendenziell eine hohe Anlagenintensität und eine geringe Eigenkapitalquote zur Folge.

Die Anlagenintensität drückt das Verhältnis des Anlagevermögens (22.421 T€; Vorjahr 2022: 22.580 T€) zur Bilanzsumme (23.357 T€; Vorjahr 2022: 22.994 T€) aus und beträgt 96,00 % (Vorjahr 2022: 98,20 %).

Die Eigenkapitalquote berechnet sich aus dem Verhältnis des Eigenkapitals (10.696 T€; Vorjahr 2022: 10.611 T€) zur oben dargestellten Bilanzsumme. Sie beträgt 45,80 % (Vorjahr 2022: 46,15 %). Unter Einbezug des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (1.406 T€; Vorjahr 2022: 1.459 T€) würde sich die Eigenkapitalquote auf 51,82 % (Vorjahr 2022: 52,49 %) erhöhen.

Die Investitionen in das Anlagevermögen (502 T€) wurden zum größten Teil in das zu den technischen Anlagen gehörende Kanalrohrnetz sowie in Kanalhausanschlüsse (261 T€) getätigt. Die geleisteten Anzahlungen und Investitionen in die Anlagen im Bau (220 T€) wurden ebenfalls für das Kanalrohrnetz geleistet. Alle Investitionen stehen letztendlich im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, das eine geringere Belastung von Grundwasser durch schadhafte Kanäle sowie die Reduzie-



zung von Fremdwasser im Kanal zur Zielsetzung hat. Die Fremdwasserreduzierung ist für die effizientere Abwasserbehandlung der Kläranlagen notwendig. Die Umsetzung des mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmten Konzepts wird noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Die größten Investitionen in Kanäle und Schächte einschließlich der Anlagen im Bau betreffen:

▪ Erneuerung Trennsystem „Velmede, Zum Ostenberg“	149 T€
▪ Kanalhausanschlüsse und Leitungen	110 T€
▪ Kanalsanierung „Nuttlar, Briloner Straße“	34 T€
▪ Erneuerung Schachtabdeckungen	32 T€
▪ Kanalsanierung „Nuttlar, Zur hohen Lith“	27 T€

Die Investitionen wurden durch den laufenden Geschäftsbetrieb des Jahres 2023 finanziert. Dennoch wurde die Darlehensaufnahme des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023 für die Planansätze 2023 zur Investitionsfinanzierung als auch für die Umschuldung in voller Höhe durchgeführt. Allerdings wurde auf die ebenfalls im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 enthaltene Nachholung der Aufnahme aus den ursprünglichen Planansätzen des Jahres 2022 vollkommen verzichtet.

4. Finanzlage

Die Finanzlage wird im Folgenden anhand der sogenannten goldenen Finanzierungsregel, des Betriebskapitals (net working capital) und des Innenfinanzierungspotenzials dargestellt:

Goldene Finanzierungsregel

Das langfristig gebundene, oben dargestellte Anlagevermögen ist durch langfristig verfügbare Finanzmittel (23.143 T€; Vorjahr 2022: 22.672 T€) mit einem Deckungsgrad von 103,22 % (Vorjahr 2022: 100,41 %) fristenkongruent finanziert. Die am Bilanzstichtag zum 31.12.2023 dem Abwasserwerk langfristig zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich aus dem Eigenkapital (10.696 T€), dem Sonderposten für Investitionszuschüsse (1.406 T€), dem Buchwert der Darlehen in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (10.940 T€) sowie dem Buchwert des Darlehens in den sonstigen Verbindlichkeiten (100 T€).

Betriebskapital (net working capital)

Das Nettoumlaufvermögen beziffert die Über- bzw. Unterdeckung von kurzfristig liquiderbaren Vermögensgegenständen und kurzfristig fällig werdenden Verbindlichkeiten.

Das Betriebskapital zum Bilanzstichtag am 31.12.2023 errechnet sich aus dem Umlaufvermögen (935 T€; Vorjahr 2022: 416 T€) abzüglich des kurzfristigen Fremdkapi-



tals (214 T€; Vorjahr 2022: 322 T€). Das Betriebskapital beläuft sich danach auf 721 T€ (Vorjahr 2022: 94 T€) und ist gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 627 T€ gestiegen und hinreichend hoch bemessen.

Innenfinanzierungspotenzial

Das Innenfinanzierungspotenzial beziffert die generierten flüssigen Mittel des laufenden Geschäftsbetriebs, indem die nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen dem Jahresergebnis hinzugerechnet und die nicht liquiditätswirksamen Erträge abgezogen werden.

	Wirtschaftsjahr 2023	Vorjahr 2022
+ Jahresüberschuss	85 T€	188 T€
+ Abschreibungen	633 T€	623 T€
- Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	- 80 T€	- 85 T€
- Aktivierte Eigenleistungen	- 12 T€	- 19 T€
	Σ 626 T€	707 T€

Gegenüber dem Vorjahr 2022 ist das Innenfinanzierungspotenzial um 81 T€ (rd. 11,5 %) gesunken; hauptursächlich hierfür ist der Rückgang des Jahresüberschusses.

Das Investitionsvolumen im mittelfristigen Planungsbereich des Abwasserbeseitigungskonzepts ist mit diesen Mitteln nicht vollständig zu finanzieren. Insofern wird auch weiterhin die Aufnahme von Investitionsdarlehen notwendig sein. Liquiditätsprobleme ergaben sich im Jahr 2023 nicht. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit sichergestellt. Dies wird auch im Folgejahr 2024 der Fall sein.

III. Prognosebericht

Im Vermögensplan für 2024 sind Mittelverwendungen in Höhe von 2.430 T€ geplant. Sie setzen sich aus Investitionen (820 T€), aus ordentlichen Tilgungen (661 T€) sowie Sondertilgungen (949 T€) aufgrund von Umschuldungen von Bankverbindlichkeiten zusammen.

Die Investitionen (820 T€) dienen der weiteren Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Investitionen und Er-



neuerungen von Kanalsammlern im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzepts (735 T€), ansonsten um wiederkehrende jährliche Maßnahmen (85 T€).

Die Herkunft der zu verwendenden Mittel erfolgt über den laufenden Geschäftsbetrieb (606 T€), über Kanalanschlussbeiträge (30 T€), über Darlehensneuaufnahmen für Investitionen (845 T€) sowie Umschuldungen (949 T€).

Für die Jahre 2025 bis 2027 stehen weitere Investitionen, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, in bisher bekannter Höhe von 2.575 T€ an, die in Abhängigkeit vom begrenzten Innenfinanzierungspotenzial im Wesentlichen fremdfinanziert werden. Hierdurch wird die rechnerische Nettoneuverschuldung (Saldo aus Darlehensaufnahmen und laufenden Tilgungen) im Jahr 2024 voraussichtlich ca. 182 T€ und für die Jahre 2025 bis 2027 insgesamt ca. 805 T€ betragen.

Die wirtschaftliche Lage wird im kurzfristigen Planungszeitraum durch moderat steigende Abschreibungen, steigende Zinsen und inflationsbedingt steigenden Materialaufwand gekennzeichnet sein. Im Jahr 2024 wird mit einem Jahresüberschuss von 53 T€ gerechnet. Der Gewinnvortrag zum 01.01.2025 würde dann ca. 1.704 T€ betragen.

V. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Das AWW Bestwig verfügt über ein Risiko- und Chancenmanagement im Rahmen der analogen Anwendung des § 91 Abs. 2 Aktiengesetz. Hieraus sind derzeit keine Risiken erkennbar, die den Bestand oder die geplante Entwicklung gefährden könnten. Risikobehaftet erscheint im Umsatzbereich lediglich die vom Trinkwasserverbrauch abhängige Erhebung der Schmutzwassergebühr, zumal die Betriebskosten eines Abwasserwerks überwiegend fix und nicht verbrauchsabhängig sind.

2. Chancenbericht

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) präferiert daher eine Umstellung des Gebührensystems hin zu einer stärkeren Gewichtung von Grundgebühren. Eine solche Sicherungsmaßnahme ist sicherlich gerade in ländlichen Gebieten, auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, als sinnvoll anzusehen. Der Betriebsausschuss hatte sich im Jahr 2016 sehr intensiv mit dieser Problematik beschäftigt; im Zuge einer künftigen Gebührenanpassung könnte hier auch eine Umstellung der Grundgebühren auf Wohneinheiten, gegebenenfalls degressiv gestaltet, eine Option darstellen.



3. Gesamtaussage

Im Ergebnis sind betriebliche oder große wirtschaftliche Risiken sowie den Fortbestand grundsätzlich gefährdende Entwicklungen - aber auch nennenswerte Chancen - nicht erkennbar. Die Gebühren werden auch zukünftig entsprechend der gesetzlichen Vorgaben kostendeckend kalkuliert.

Die Inflation hat Auswirkungen auf die derzeitige und sicherlich auch auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ist aber derzeit nicht als bestandsgefährdend einzustufen.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Weder zur Sicherung bilanzieller oder außerbilanzieller Geschäfte, noch zu Spekulationszwecken werden Finanzinstrumente genutzt.

Bestwig, 20. Mai 2024

gez. Ralf Péus
Betriebsleiter

gez. Roland Burmann
stellvertretender Betriebsleiter



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage

der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sundern, 21. Juni 2024

ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Gödde
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
Sitz:	Bestwig
Rechtsform:	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Gegenstand der Einrichtung:	Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Bestwig gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember 2023
Organe:	Betriebsleitung und Betriebsausschuss
Betriebssatzung:	Fassung vom 21. Dezember 2005
Stammkapital:	Euro 920.325,00

Wesentliche Verträge

Zu wesentlichen Verträgen, welche die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung betreffen, ist auf folgende wesentliche Verträge hinzuweisen:

- Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bestwig als Trägerin des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig und der Hochsauerlandwasser GmbH (HSW) über die organisatorische, technische und kaufmännische Betriebsführung des Abwasserwerkes der Gemeinde Bestwig mit der HSW mit Datum vom 29. September 2005 (Inkrafttreten ab dem 01. Januar 2006). Der Vertrag wurde gemäß 4. Nachtragsvertrag vom 7. Dezember/9. Dezember 2021 mit Wirkung zum 01. Januar 2022 hinsichtlich des Betriebsführungsentgeltes angepasst.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gebietskörperschaft Gemeinde Bestwig ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig. Die Abwasserbeseitigung durch das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Betrieb gewerblicher Art, sondern eine hoheitliche Tätigkeit dar, so dass die Tätigkeit keiner Besteuerung unterliegt.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Einen besonderen Geschäftsverteilungsplan oder eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss gibt es nicht. Die Betriebssatzung sowie die Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW geben einen Betätigungsrahmen vor. Der Regelungsumfang entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2023 haben zwei Betriebsausschusssitzungen stattgefunden. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt und lagen uns vor.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Ralf Péus ist im Aufsichtsrat der Hochsauerlandwasser GmbH tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter sowie die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten im Berichtsjahr keine Vergütung vom Abwasserwerk.

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aufgrund der Betriebsgröße sowie der Übertragung der organisatorischen, kaufmännischen und technischen Betriebsführung auf die HSW existiert kein gesonderter Organisationsplan.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

siehe a.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebssatzung des Abwasserwerkes enthält Regelungen für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss hinsichtlich der Kompetenzen und der Auftragsvergaben. Auf Ebene der Betriebsführerin HSW liegen Richtlinien über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vor, die, soweit möglich, im Rahmen der Betriebsführung zusätzlich beachtet werden. Für den Zahlungs- und Kontokorrentverkehr gilt das 4-Augen-Prinzip. Explizite Vorschriften zur Korruptionsprävention wurden darüber hinaus nicht erlassen.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Unter Berücksichtigung der Betriebsgröße erscheinen die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Betriebssatzung, insbesondere zu den Themenbereichen Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sowie zur Aufnahme von Krediten, ausreichend. Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung der Richtlinien haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen wird durch die betriebsführende HSW gewährleistet.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine regelmäßige Planabweichungsanalyse wird durch die betriebsführende HSW durchgeführt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes.

Das Abwasserwerk hat seit dem Jahr 2008 eine getrennte Gebühr für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeführt. Die Kalkulation erfolgt mit kalkulatorischen Kosten, nämlich mit einer Verzinsung des Eigenkapitals und kalkulatorischer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Gebührensatzsetzung erfolgt jedoch auf Basis von aufwandsgleichen Planwerten, wobei ausgeglichene handelsrechtliche Ergebnisse angestrebt werden. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wurde auf Basis der Zahlen des Jahresabschlusses 2022 für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ein Zinssatz von 1,69 % zugrunde gelegt. Zinsbasis war das zu verzinsende Eigenkapital (Anlagevermögen abzüglich Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse und abzüglich verzinsten Fremdkapitals (Darlehen)). Die Nachkalkulation für 2023 ergab keine Kostenüberdeckungen.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle und das Finanzmanagement erfolgen durch die betriebsführende HSW. Ein separates Darlehensmanagement ist eingerichtet.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gebühren werden zeitnah im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Es existiert ein effektives und zeitnahes Mahnwesen unter Beteiligung gemeindlicher Vollziehungsbeamter und externer Inkasso-Dienstleister. Aufgrund der Übernahme sowohl der technischen als auch der kaufmännischen Betriebsführung durch die HSW ist auskunftsgemäß der für die fristgerechte Rechnungsstellung erforderliche Informationsaustausch zwischen technischen und kaufmännischen Bereichen sichergestellt.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling wird durch die betriebsführende HSW wahrgenommen und entspricht der Größe und den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Geschäftsbereiche.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein entsprechend der Größe und Komplexität des Betriebes angemessenes Risikofrüherkennungssystem ist installiert und dokumentiert. Dieses ist geeignet, Entwicklungen, die den Fortbestand des Betriebes gefährden, frühzeitig zu erkennen. Die Erfordernisse gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW sind u. E. damit erfüllt.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Angesichts von Aufgabenstellung und Größe des Abwasserwerks sind die durch die HSW getroffenen Maßnahmen zweckgerecht. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind in einer Risikoanalyse u. E. ausreichend dokumentiert. Das Risikomanagementsystem und dessen Dokumentation werden stetig weiterentwickelt und aktualisiert.

- d. Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es haben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben. Das Risikofrüherkennungssystem wird mindestens einmal jährlich abgestimmt und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6

Interne Revision

a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht nicht. Revisionsaufgaben werden von der Betriebsleitung und der Geschäftsführung der HSW wahrgenommen.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Sachverhalte lagen nicht vor.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (hier: in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, wonach die gebotenen Planungs- und Prüfungshandlungen nicht erfolgt wären.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Preisangebote werden auskunftsgemäß eingeholt, umfassend ausgewertet und bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Anhaltspunkte bezüglich eines Verstoßes der Erhebung zur Preisermittlung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Preisangebote werden auskunftsgemäß eingeholt, umfassend ausgewertet und bei der Investitionsentscheidung berücksichtigt. Anhaltspunkte bezüglich eines Verstoßes der Erhebung zur Preisermittlung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Keine gegenteiligen Feststellungen. Auskunftsgemäß erfolgt bei größeren Baumaßnahmen eine laufende Budgetkontrolle.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen ergaben sich nicht.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9

Vergaberegelungen

- a. Liegen offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) vor?

Derartige Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

- b. Werden ansonsten Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß, soweit möglich, eingeholt und beurteilt.

Fragenkreis 10

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Keine gegenteiligen Feststellungen. Gemäß § 12 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Überblick über die wirtschaftliche Lage des Abwasserwerks.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung zu wesentlichen Vorgängen ist u. E. angemessen und zeitnah. Die in der zweiten Frage angesprochenen Sachverhalte lagen nach unseren Erkenntnissen nicht vor.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Zu einer besonderen Berichterstattung im o. a. Sinne ergaben sich keine Feststellungen.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Die betriebsführende HSW verfügt hinsichtlich der Betriebsführung über einen angemessenen Betriebshaftpflichtschutz.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Keine dementsprechenden Feststellungen.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Ein in wesentlichem Umfang nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht erkennbar.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine entsprechenden Feststellungen.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte haben sich nicht ergeben, wobei eine abschließende Beurteilung der Verkehrswerte des Anlagevermögens im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht möglich ist.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote ist mit rd. 45,8 % (i.V. 46,1 %) angemessen. Der Grundsatz, nach dem langfristiges Vermögen fristenkongruent finanziert werden sollte, war im Berichtsjahr erfüllt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag auskunftsgemäß nicht.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Geschäftsjahr wurden Fördermittel in Höhe von TEUR 13 für den Ausbau der Notstromversorgung in der Wasserwirtschaft erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme sind nicht zu erkennen.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nach dem Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss 2023 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Nach unserer Einschätzung ist der von der Betriebsleitung vorgeschlagene Vortrag mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb ist ausschließlich im Bereich der Abwasserentsorgung tätig.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden?

Nein

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb betreibt keine konzessionsabgabepflichtigen Geschäfte.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

zu (a) und (b):

Solche Geschäfte und Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, kein Jahresfehlbetrag

- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Untertassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

(5) Ein einzelner Schadenfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.